

Erklärung zur Auflagenbuchführung

Erklärung zur Erfüllung der Buchführungsaufgabe bei Förderung von Investitionen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP)

1. Ich erkläre, dass

die nach den Förderrichtlinien geforderte Buchführung zur Antragstellung in meinem/unserem Betrieb bereits

seit _____

von mir selbst durchgeführt wird,

von folgender Stelle durchgeführt/betreut wird:

2. Ich verpflichte mich, die Buchführung nach Erhalt der Schlusszahlung für meinen/unseren Betrieb für mindestens 5 Jahre fortzuführen.

Ich erkläre mich bereit, die nach der jeweils gültigen Fassung der Ausführungsanweisungen zum BMEL erstellten Jahresabschlüsse fristgerecht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, Menzinger Straße 54, 80638 München (vom StMELF beauftragte Dienststelle) per E-Mail (Agrarökonomie@Lfl.bayern.de) oder auf einem Datenträger freiwillig zur Verfügung zu stellen. Ich stimme zu, dass die im Rahmen der Buchführungsaufgabe vorzulegenden Buchhaltungsergebnisse an der vom StMELF beauftragten Dienststelle erfasst werden und dort für statistische Auswertungen anonym verwertet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

bei Personengesellschaften/juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragte Person

Bestätigung der Buchstelle

Die Jahresabschlüsse werden mit folgenden Nummern geliefert:

Buchstellen-Nr.

Kundennummer bei der Buchstelle

Ort, Datum

Unterschrift Buchstelle (Stempel)

Mindestanforderungen an die Auflagenbuchführung

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung setzt voraus, dass die Buchungen und die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden und

- für alle Geschäftsvorfälle Belege vorhanden sind und
 - der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt worden ist.
1. Der Jahresabschluss muss nach Form und Inhalt entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ausführungsanweisungen zum BMEL-Jahresabschluss erstellt werden.
 2. In besonderen Ausnahmefällen kann auch ein steuerlicher Jahresabschluss vorgehalten werden. Dieser muss zumindest aus den folgenden Teilen bestehen:
 - 2.1 Der Bilanz,
 - 2.2 der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - 2.3 dem Anlagenspiegel mit Angaben über Zugänge, Abgänge und Abschreibungen.
 3. Bei einem Wechsel des Betriebsinhabers geht die Verpflichtung zur Buchführung auf den Nachfolger über. Dies gilt auch bei Betriebsverpachtung.
 4. Für die Lieferung von Daten an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft sind die für das Testbetriebsnetz in den Ausführungsanweisungen zum BMEL-Jahresabschluss aufgeführten Regeln zu beachten.